Gemeinde Jesberg

Ortsteil Elnrode-Strang
9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung

Stadtbau +
Städtebau und Architektur

Gemeinde Jesberg

Ortsteil Elnrode-Strang
9. Änderung des Flächennutzungsplanes

Begründung

Auftraggeber
Energy Heroes GmbH

Auftragnehmer
Stadtbau +
Städtebau und Architektur

Dipl.-Ing. Stefan Schlüter
Hauptstraße 30
34434 Borgentreich

Telefon: 05644 / 9811864
Email: stadtbauplus@web.de

www.stadtbauplus.de

Borgentreich, Mai 2025

Inhalt

1	**Allgemeine Begründung**		**3**
	1.1	Änderungsbeschluss	3
	1.2	Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes	3
	1.3	Rechtsgrundlagen	3
	1.4	Lage der Änderungsbereiche	4
	1.5	Bestandteile der Änderung des Flächennutzungsplanes	5
	1.6	Übergeordnete Planungen und Rechtsverhältnisse	5
	1.6.1	Regionalplan Nordhessen 2009	5
	1.6.2	Freiflächensolaranlagenverordnung	5
	1.6.3	Altflächen	6
	1.6.4	Wasserschutzgebiete	6
	1.7	Bestand	6
	1.7.1	Boden	6
	1.7.2	Nutzungsstruktur	8
2	**Planung, Begründung der Festsetzungen**		**11**
	2.1	Planvorhaben	11
	2.2	Erforderlichkeit der Ausweisung eines Sondergebietes	11
	2.3	Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen	12
	2.4	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	14
	2.4.1	Potentialflächenuntersuchung Jesberg	14
	2.4.2	Prüfung zielkonformer Flächen	15
	2.4.3	Wahl der Projektfläche	16
	2.5	Kompensation der Eingriffe	17
	2.5.1	Naturschutzrechtlicher Ausgleich	17
	2.5.2	Grundwasserschutz	18
	2.5.3	Artenschutz	18
	2.5.4	Schutzgut Boden	19
3	**Infrastruktur**		**20**
	3.1	Erschließung	20
	3.2	Ver- und Entsorgung	20
	3.3	Flächenbilanz	20
4	**Anlagen**		**21**
	Anlage 1: Umweltbericht		21
	Anlage 2: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag		21

Abbildungen

1	Übersichtsplan mit Lage der Änderungsbereiche, ohne Maßstab	4
2	Ertragsmesszahlen Plangebiet und Gemarkung, ohne Maßstab	7
3	Ausschnitt BodenViewer Hessen, ohne Maßstab	8
4	Luftbild Änderungsbereich 1, ohne Maßstab	9
5	Luftbild Änderungsbereiche 2 und 3, ohne Maßstab	10
6	Luftbild Änderungsbereiche 4 und 5, ohne Maßstab	10

Tabellen

1	Geeignete Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen	14
2	Flächenbilanz	20

1 Allgemeine Begründung

1.1 Änderungsbeschluss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Jesberg hat in ihrer Sitzung am 31.10.2022 die Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemarkung Elnrode-Strang beschlossen.

1.2 Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes

Mit der Aufstellung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und des Bebauungsplanes Nr. 11 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Elnrode-Strang“ im Parallelverfahren sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bau einer Freiflächen-Photovoltaikanlage in dem Ortsteil Elnrode-Strang im Außenbereich auf landwirtschaftlich genutzten Flächen geschaffen werden. Damit will die Gemeinde Jesberg einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende leisten. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien liegen gemäß § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im überragenden öffentlichen Interesse.

1.3 Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

1.4 Lage der Änderungsbereiche

Der Änderungsbereich 1 befindet sich im Außenbereich nördlich der Ortslage von Elnrode-Strang in der offenen Feldflur auf einer Kuppe. Nördlich des Plangebietes grenzt ein Wald an, westlich befindet sich ein kleines Wäldchen. Die Entfernung von der südlichen Grenze des Plangebietes zum Ortsrand beträgt ca. 160 m.

Die Änderungsbereiche 2 – 5 dienen dem artenschutzrechtlichen Ausgleich und befinden sich im Außenbereich östlich und südlich des Änderungsbereiches 1.

■ **Abbildung 1: Übersichtsplan mit Lage der Änderungsbereiche, ohne Maßstab**

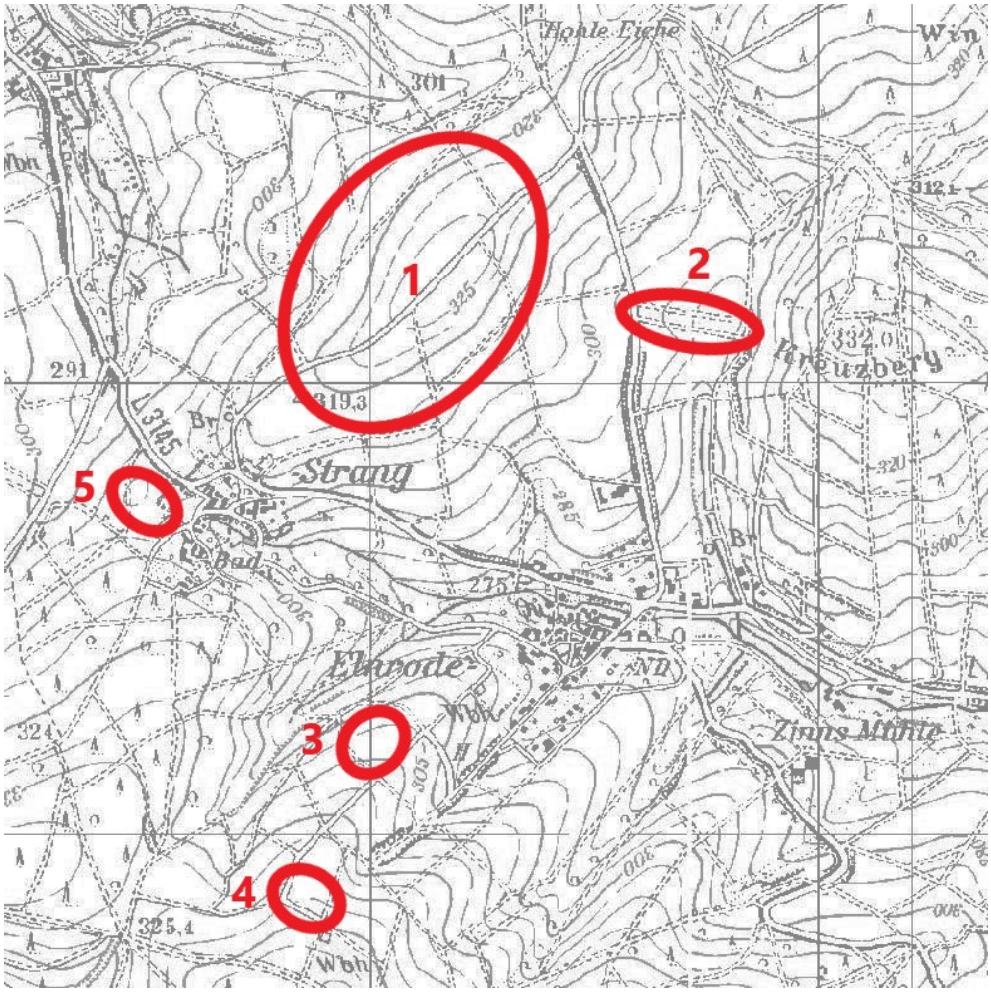

1.5 Bestandteile der Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Änderung des Flächennutzungsplanes besteht aus der Planzeichnung und der Begründung. Der Änderung des Flächennutzungsplanes ist gemäß § 2a BauGB ein Umweltbericht beigefügt.

Um den artenschutzrechtlichen Belangen zu entsprechen, wurde im Frühjahr 2023 ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag[1] erstellt, der der Änderung des Flächennutzungsplanes in der Anlage beigefügt ist.

1.6 Übergeordnete Planungen und Rechtsverhältnisse

1.6.1 Regionalplan Nordhessen 2009

In dem Regionalplan Nordhessen 2009 sind die Flächen des Plangebietes als „Vorranggebiet für Landwirtschaft“ dargestellt. Die westlichen Bereiche befinden sich in einem „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“.

Die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes entspricht nicht den Zielsetzungen des Regionalplans Nordhessen 2009 / des Teilregionalplans Energie Nordhessen. Daher hat die Gemeinde Jesberg im Herbst 2024 einen Antrag auf Zulassung einer Abweichung von dem Regionalplan Nordhessen 2009 gestellt. Der Zentralausschuss der Regionalversammlung NordOstHessen hat in seiner Sitzung am 28.02.2025 die beantragte Abweichung zugelassen.

1.6.2 Freiflächensolaranlagenverordnung

Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes, in denen mit der Freiflächensolaranlagenverordnung vom November 2018 die Erteilung von Zuschlägen für Freiflächensolaranlagen ermöglicht wurde.

1 Simon & Widdig GbR: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASB), Marburg 2023

1.6.3 Altflächen

In dem Plangebiet sind weder Altablagerungen oder Altstandorte im Sinne von § 2 Bundes-Bodenschutzgesetz noch Grundwasserschadensfälle (Gewässerverunreinigungen im Sinne von § 57 des Hessischen Wassergesetzes) bekannt.

1.6.4 Wasserschutzgebiete

Das Plangebiet befindet sich in der qualitativen Schutzzone III/2 des festgesetzten Heilquellenschutzgebietes Alter Löwensprudel Bad Zwesten, der qualitativen Schutzzone IV des festgesetzten Heilquellenschutzgebietes alt-HQS Bad Wildungen und der Schutzzone III B des Trinkwasserschutzgebietes WSG Wassergewinnungsgebiet Haarhausen, das sich im Festsetzungsverfahren befindet.

1.7 Bestand

1.7.1 Boden

Das Plangebiet befindet sich auf einer Kuppe mit einer Höhe von 323 m NHN, die allseitig auf Höhen von ca. 305 – 315 m NHN abfällt.

Die Böden in dem Plangebiet sind entsprechend ihrer jeweiligen Nutzung anthropogen überformt. In den kleinen überbauten und befestigten Bereichen sind die Böden stark gestört, die natürlichen Bodenfunktionen sind weitgehend verloren gegangen. In den ebenfalls kleinen vergrasten und mit Gehölzen bewachsenen Bereichen sind die Böden weitgehend ungestört, die Grasnarbe und die Gehölzwurzeln erhöhen die Filterfunktion des Bodens und verhindern gleichzeitig Erosion. Auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen werden die Böden durch die intensive Bodenbearbeitung und den Eintrag von Dünger und Pflanzenschutzmitteln beeinträchtigt.

Die Ertragsmesszahl beträgt in den überwiegenden Bereichen 32, in kleineren Bereichen 28 bzw. 38 und liegt damit durchschnittlich im unteren Drittel der Skala von 0 - 100. Die durchschnittliche Ertragsmesszahl aller Flächen beträgt 31. Der Durchschnittswert für die Ertragsmesszahl beträgt laut Veröffentlichung des Hess. Ministeriums für Finanzen in der Gemarkung Elnrode-Strang 37 und in der Gemeinde Jesberg 41.

■ **Abbildung 2: Ertragsmesszahlen Plangebiet und Gemarkung, ohne Maßstab[2]**

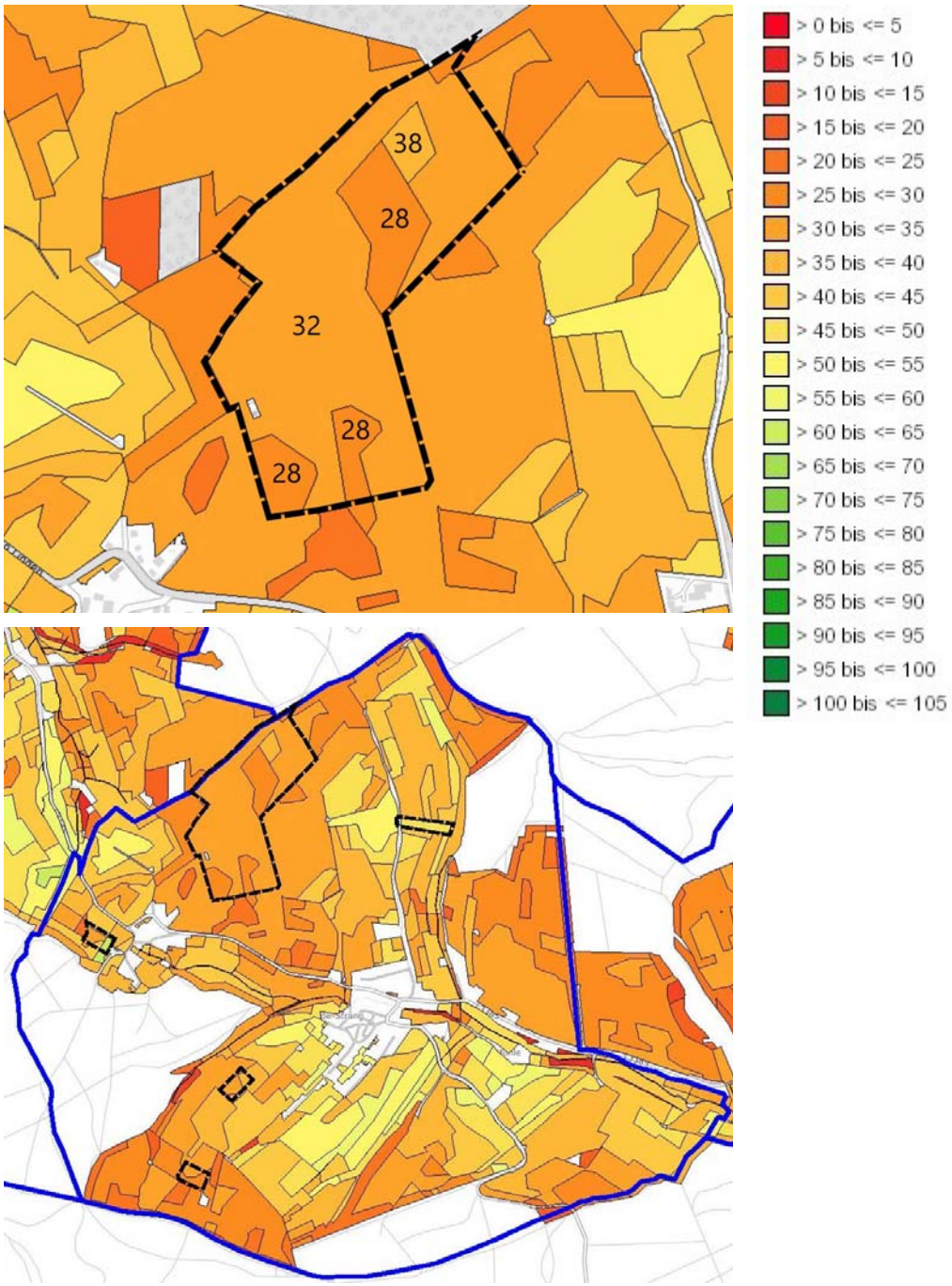

Die Böden des Plangebiets haben gemäß den Aussagen des BodenViewer Hessen folgende Eigenschaften:

Bodenart:	Lehmiger Sand (lS); Lehmiger Sand auf schwerem Lehm (lS/LT); Lehmiger Sand auf Ton (lS/T); Lehmiger Sand auf Moor (lS/Mo); Stark lehmiger Sand (SL); Stark lehmiger Sand auf Ton (SL/T)

2 https://www.geoportal.hessen.de

Standorttypisierung	Überwiegend Stufe 3 mittel, in kleineren Bereichen Stufe 2 gering
Ertragspotenzial:	Überwiegend Stufe 3 mittel, in kleineren Bereichen Stufe 2 gering
Wasserspeicherfähigkeit: (Feldkapazität)	Stufe 2 gering
Nitratrückhaltevermögen:	Stufe 2 gering

Die Gesamtbewertung der genannten Bodeneigenschaften ist in der folgenden Abbildung dargestellt. Im Plangebiet ist nach dieser Bewertung der Funktionserfüllungsgrad überwiegend gering, in kleineren Bereichen sehr gering.

■ **Abbildung 3: Ausschnitt BodenViewer Hessen, ohne Maßstab**[3]

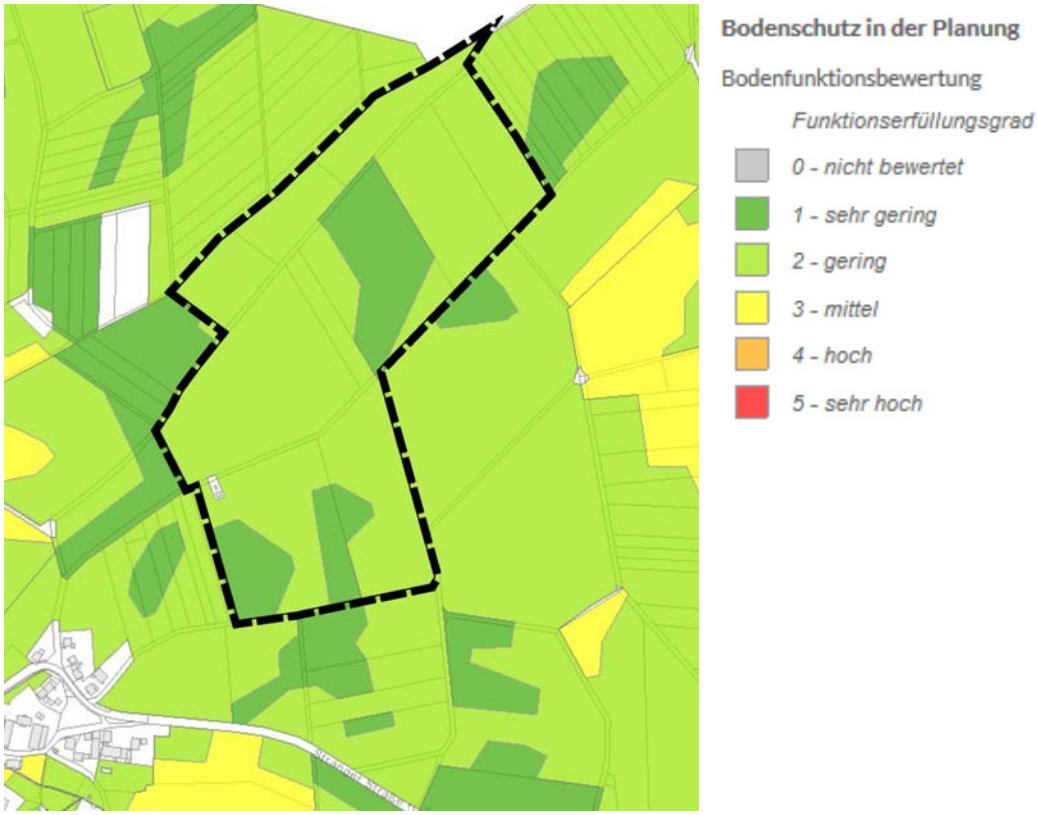

1.7.2 Nutzungsstruktur

Die Flächen des Änderungsbereiches 1 werden landwirtschaftlich intensiv als Ackerland genutzt und stellen sich strukturarm dar. In dem westlichen Bereich des Plangebietes befindet sich ein Mobilfunksendemast, der von einer ca. 3 - 5 m breiten freiwachsenden Hecke aus verschiedenen Laubgehölzen um-

3 http://bodenviewer.hessen.de

geben ist. Vor dem Sendemast befinden sich zwei öffentlich nutzbare Sitzbänke.

Der an dem Sendemast vorbeiführende Wirtschaftsweg ist asphaltiert, die Randstreifen sind vergrast. Die übrigen Wirtschaftswege in dem Plangebiet stellen sich als geschotterte, unterschiedlich stark vergraste Wege dar.

Abbildung 4: Luftbild Änderungsbereich 1, ohne Maßstab

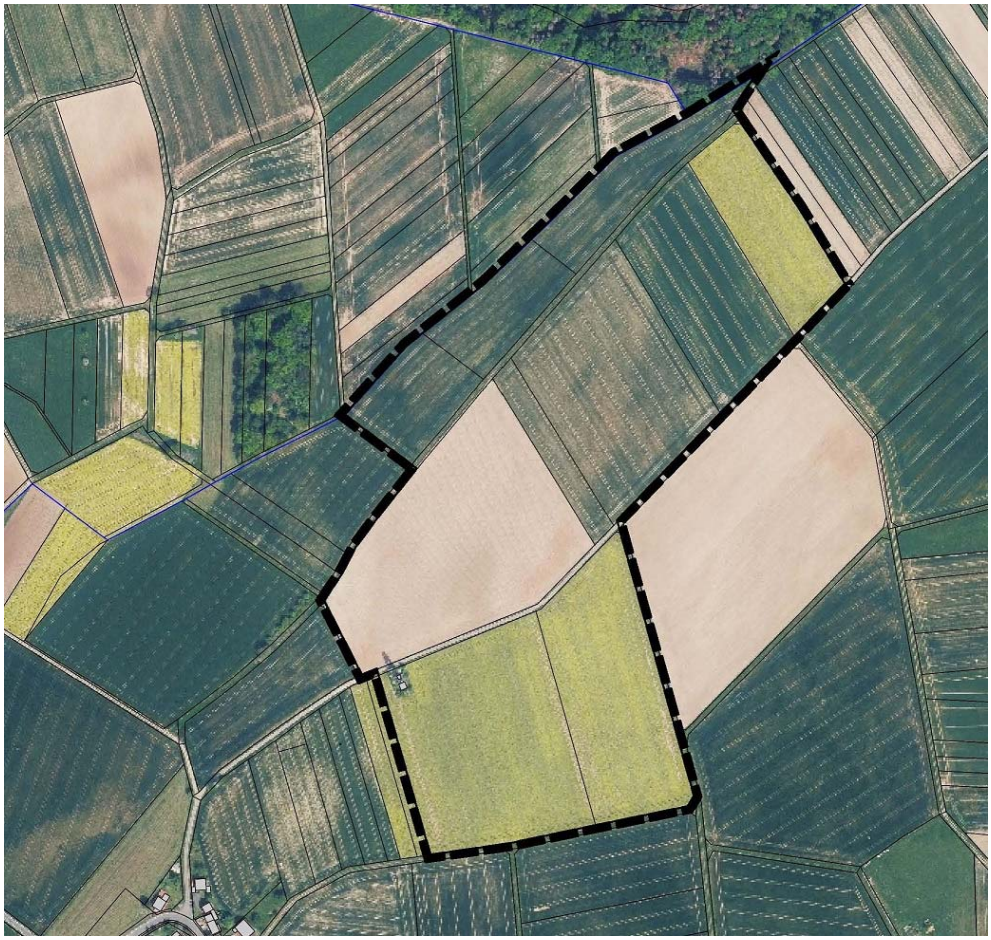

Die Flächen in den Änderungsbereichen 2 - 5 werden landwirtschaftlich intensiv als Ackerland genutzt und stellen sich strukturarm dar.

■ **Abbildung 5: Luftbild Änderungsbereiche 2 und 3, ohne Maßstab**

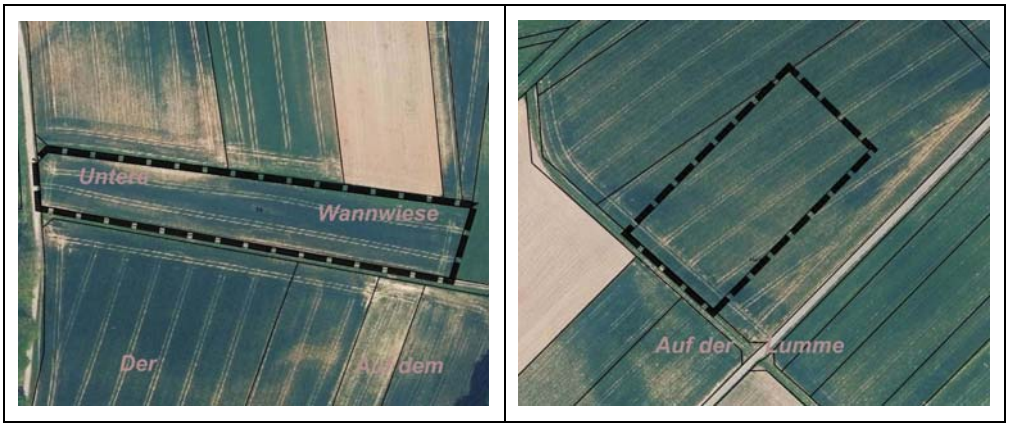

■ **Abbildung 6: Luftbild Änderungsbereiche 4 und 5, ohne Maßstab**

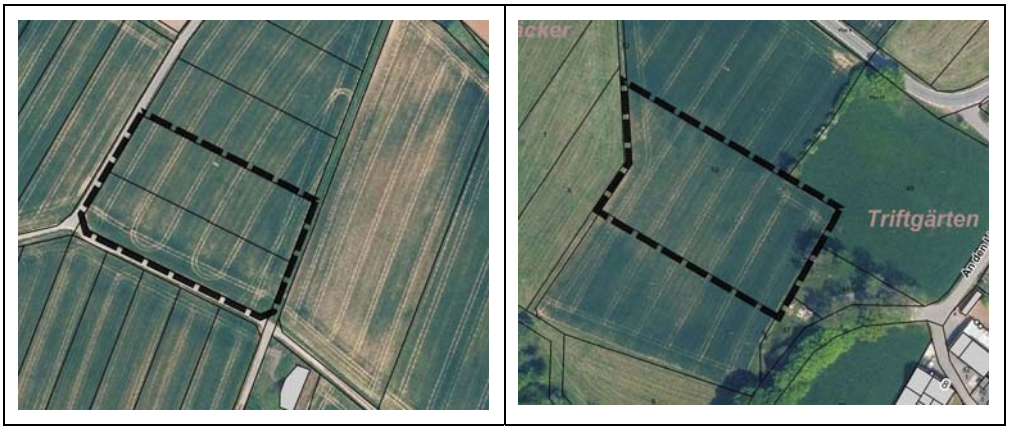

2 Planung, Begründung der Festsetzungen

2.1 Planvorhaben

In dem Plangebiet soll eine Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Leistung von ca. 16 MW errichtet werden. Der erzeugte Strom soll in das Stromnetz eingespeist werden, dafür ist die Verlegung eines neuen Erdkabels in bestehenden Straßen und Wegen zu dem ca. 9 km entfernten Umspannwerk in Treysa erforderlich.

Die Solarmodule sollen auf feststehenden Modultischen montiert werden, die eine Höhe von 3 m nicht überschreiten. Die Modultische werden im Boden mit Rammpfählen ohne Betonfundamente verankert, wodurch die Eingriffe in den Boden reduziert werden. Die Solarmodule werden in flach geneigter Bauweise montiert, so dass ein Blendschutz in den Ortschaften gegeben ist.

Um die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird ein 2 – 2,20 m hoher Zaun errichtet, um die Anlage vor unbefugtem Zutritt und Diebstahl zu schützen. Zwischen der Oberkante Gelände und der Unterkante Zaun wird ein Zwischenraum von 15 – 20 cm freigehalten, damit keine neuen Barrieren für Kleinsäuger und Hühnervögel entstehen. Um die Einbindung in die Landschaft zu verbessern, werden entlang der Zäune, die den Ortslagen von Elnrode-Strang und Hundshausen zugewandt sind, Feldhecken und eine Obstbaumreihe gepflanzt.

Die Betreibergesellschaft soll ihren Sitz in Jesberg haben, so dass die anfallenden Gewerbesteuern in der Gemeinde zu entrichten sind. Über eine Bürgerbeteiligung soll der Bevölkerung der Gemeinde Jesberg die Möglichkeit gegeben werden, sich an der Photovoltaikanlage zu beteiligen.

Die jährliche Gesamtleistung der Anlage ist ausreichend, um ca. 5.300 drei-Personen-Haushalte (mehr als alle Haushalte der Gemeinde Jesberg und der Nachbargemeinde Neuental) mit Solarstrom zu versorgen. Mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden ca. 9.300 Tonnen CO_2 jährlich eingespart, womit die Gemeinde Jesberg einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende leistet.

2.2 Erforderlichkeit der Ausweisung eines Sondergebietes

Die Ausweisung eines Sondergebiets Photovoltaik ist aufgrund der planungsrechtlichen und regionalplanerischen Vorgaben eine Voraussetzung für die Realisierung des Planvorhabens.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen im Außenbereich können nicht nach dem § 35 Bauen im Außenbereich des BauGB genehmigt werden. *„PV-Freiflächenanlagen werden grundsätzlich nicht von den Privilegierungstatbeständen des § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) erfasst. Auch eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit als sonstige Vorhaben nach § 35 Abs. 2 BauGB wird in aller Regel ausscheiden, da regelmäßig eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegen wird. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von PV-Freiflächenanlagen, die im Außenbereich errichtet werden sollen, erfordert daher generell eine gemeindliche Bauleitplanung, d.h. grundsätzlich die Aufstellung eines Bebauungsplans und die entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans.“*[4]

Diese planungsrechtliche Vorgabe des BauGB findet auch ihren Niederschlag in dem Teilregionalplan Energie Nordhessen, demnach sind *„… Anlagen zur Solarenergienutzung auf Boden- und Freiflächenstandorten … durch eine Bauleitplanung der Gemeinden auszuweisen.“*[5]

2.3 Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen

Der Bau einer Photovoltaikanlage mit der geplanten Leistung kann in Jesberg nur auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen, da in der Gemeinde keine ausreichend großen Dachflächen oder anderweitige geeignete Flächen im Innenbereich vorhanden sind (vgl. 2.4.2 Prüfung zielkonformer Flächen).

Betroffene landwirtschaftliche Betriebe

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen und Wirtschaftswege in dem Plangebiet gehören vier Eigentümern:

- Eigentümer A: 12,1 ha
- Eigentümer B: 3,2 ha
- Eigentümer C: 0,8 ha
- Gemeinde Jesberg: 0,2 ha (nur Wirtschaftswege)

Die landwirtschaftlich genutzten Flächen werden von einem Vollerwerbsbetrieb (Eigentümer B) und einem Nebenerwerbsbetrieb (Eigentümer A) bewirtschaftet. Der Vollerwerbsbetrieb bewirtschaftet ca. 77 ha, wovon sich 3,2 ha in dem Plangebiet befinden. Der im Nebenerwerb geführte landwirtschaftliche Betrieb bewirtschaftet ca. 39 ha, von denen sich 12,1 ha in dem Plangebiet befinden. Die Fläche von Eigentümer C ist an Eigentümer A verpachtet und wird von diesem bewirtschaftet.

Der Vorhabenträger der Freiflächen-Photovoltaikanlage hat mit allen Eigentümern Nutzungs- und Pachtverträge für die geplante Freiflächen-Photovol-

4 Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr (Hrsg.): Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen, S. 4

5 Regierungspräsidium Kassel (Hrsg.): Teilregionalplan Energie Nordhessen, S. 37

taikanlage mit einer Laufzeit von 30 Jahren geschlossen. Mit dem Eigentümer A besteht eine vertragliche Vereinbarung über die Nutzung der Flurstücke 28 und 29 für eine Freiland-Hühnerhaltung in mobilen Ställen. Die beiden Flurstücke haben eine Größe von zusammen 4,8 ha. Davon sind 3,9 ha in dem Bebauungsplan als Sondergebiet Photovoltaik festgesetzt, die für die Freiland-Hühnerhaltung genutzt werden können.

Die betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe werden keine Einkommensverluste durch die Reduzierung ihrer bewirtschafteten Flächen haben. Die Einnahmen durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung werden durch die Pachteinnahmen von der Freiflächen-Photovoltaikanlage ausgeglichen. Mit dem Vorhaben ist daher keine Existenzgefährdung landwirtschaftlicher Betriebe verbunden.

Verlust landwirtschaftlich nutzbarer Flächen

Die Flächen des Plangebietes gehen mit dem Bau der Freiflächen-Photovoltaikanlage für die intensive ackerbauliche Bewirtschaftung verloren, Teilflächen sind künftig als Grünland anzulegen.

Von den derzeit 16,1 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche sind 14,8 ha in dem Bebauungsplan als Sondergebiet Photovoltaik ausgewiesen, 1,3 ha sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes sind die Böden in dem 14,8 ha großen Sondergebiet Photovoltaik „… als Grünland anzulegen und zu pflegen, eine Beweidung und Geflügelhaltung sind zulässig.“ Mit dem Eigentümer A besteht eine vertragliche Vereinbarung über die Nutzung von 3,95 ha für die Freiland-Hühnerhaltung.

Die landwirtschaftliche Nutzung wird von der intensiven ackerbaulichen Bewirtschaftung auf (extensive) Grünlandnutzung und die Neuanlage von Feldhecken und Blühflächen umgewandelt. Die landwirtschaftliche Nutzung in dem Plangebiet wird in Teilbereichen auf eine umweltverträglichere Bewirtschaftung mit artgerechter Tierhaltung (Freiland-Hühnerhaltung in mobilen Ställen) umgestellt. Die Flächen des Plangebietes werden mit der Umsetzung des Planvorhabens nur noch eine untergeordnete Bedeutung für die Nahrungsmittelproduktion haben.

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage ist eine Maßnahme gegen den Klimawandel und für den Ausbau der erneuerbaren Energien, die als zentrale Zukunftsaufgaben gesehen werden. *„Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.“*[6] Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 leistet die Gemeinde Jesberg einen Beitrag zum Klimaschutz und zur Energiewende, dem in der Abwägung Vorrang vor den Belangen der intensiven Landwirtschaft gegeben wird. *„Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren*

6 Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, § 2, Satz 1

Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden.“[7]

2.4 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

2.4.1 Potentialflächenuntersuchung Jesberg

Die Gemeinde Jesberg hat im Jahr 2024 eine Potentialflächenuntersuchung[8] für Freiflächen-Photovoltaikanlagen in dem Gemeindegebiet erarbeiten lassen.

Darin werden landwirtschaftlich genutzte Flächen mit niedriger Ertragsmesszahl hinsichtlich ihrer Eignung für Freiflächen-Photovoltaikanlagen als „geeignet“, „eingeschränkt geeignet, 2. Priorität“ und „ungeeignet“ eingestuft. Im Ergebnis werden 12 Flächen mit 291,6 ha als „geeignet“, 15 Flächen mit 292,6 ha als „eingeschränkt geeignet, 2. Priorität“ und 247,6 ha als „ungeeignet“ bewertet. „Eignungsflächen mit Lage im Vorranggebiet Landwirtschaft konnten nicht ausschlossen werden, da mit Ausnahme einer vorläufigen Potentialfläche alle Flächen zumindest teilweise im Vorranggebiet Landwirtschaft liegen.“[9]

Die Fläche in Elnrode-Strang (Nr. 22-2), von der Teilflächen mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes beplant werden, wird als „geeignet“ bewertet.

■ **Tabelle 1: Geeignete Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen**[10]

	geeignet	eingeschränkt geeignet, 2. Priorität
Densberg	19,2 ha	0,0 ha
Jesberg	186,2 ha	154,0 ha
Hundshausen	45,3 ha	88,1 ha
Elnrode-Strang	40,9 ha	50,5 ha
Gesamt	**291,6 ha**	**292,6 ha**

7 Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist, § 2, Satz 2

8 BIL **B**üro für **I**ngenieurbiologie und **L**andschaftsplanung: Ermittlung von Solar-Potentialflächen in Jesberg, Witzenhausen 2024

9 A.a.O., S. 13

10 A.a.O., S. 11f

2.4.2 Prüfung zielkonformer Flächen

Im Folgenden wird dargestellt, dass in Jesberg keine mit dem Teilregionalplan Energie zielkonformen Flächen vorhanden sind, die sich für eine größere Freiflächen-Photovoltaikanlage eignen.

Gebäudegebundene Standorte

In dem Teilregionalplan Energie Nordhessen werden Flächen hinsichtlich ihrer Eignung für den Bau von Photovoltaikanlagen aus regionalplanerischer Sicht bewertet. Gemäß dem Teilregionalplan Energie soll *„… solare Strahlungsenergie vorrangig an gebäudegebundenen Standorten genutzt werden.“*[11] In der Gemeinde Jesberg stehen dafür keine geeigneten Dachflächen in einer Größenordnung zur Verfügung, die eine solare Stromerzeugung in einem über den Eigenbedarf der Gemeinde hinausgehenden, nennenswerten Umfang ermöglichen würden. In Jesberg befinden sich nur wenig größere Gebäude mit einer Grundfläche zwischen 1.000 und 2.000 m². Auf mehreren der sich in öffentlicher Hand befindlichen Gebäuden mit größeren Dachflächen (z.B. Kindergarten, Grundschule) sind bereits Photovoltaikanlagen installiert. Auch auf vielen privaten Gebäuden befinden sich Photovoltaikanlagen, ein geplanter Ausbau der Photovoltaik auf privaten Gebäuden ist aber aufgrund der Eigentumsverhältnisse kaum möglich.

Vorbelastete Flächen

Für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen sind nach dem Teilregionalplan Energie *„… bereits versiegelte oder vorbelastete Flächen wie*
- militärische oder wirtschaftliche Konversionsflächen
- Deponieflächen“[12]
als Standorte geeignet. In der Gemeinde Jesberg befinden sich keine militärischen oder wirtschaftlichen Konversionsflächen.

In der Gemeinde Jesberg gibt es mehrere kleine stillgelegte Deponien für Erdaushub und Bauschutt sowie zwei ehemalige Müllplätze, die heute rekultiviert oder überbaut sind, z.B. mit dem Bauhof. Die Flächen der ehemaligen Deponien eignen sich aufgrund ihrer heutigen Nutzung und geringen Größe nicht für größere Freiflächen-Photovoltaikanlagen.

Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe Bestand

In dem Regionalplan Nordhessen 2009 sind in der Gemeinde Jesberg keine Vorranggebiete für Industrie und Gewerbe Bestand ausgewiesen, die unter bestimmten Voraussetzungen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden können.

11 Regierungspräsidium Kassel (Hrsg.): Teilregionalplan Energie Nordhessen, S. 37
12 Ebenda

Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft

Die Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft, auf denen die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen einer Einzelfallprüfung bedarf, sind in dem Regionalplan Nordhessen 2009 in der Gemeinde Jesberg überwiegend und in dem Ortsteil Elnrode-Strang fast ausschließlich um die Ortslagen ausgewiesen. Größere Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft, die nicht um die Ortslagen gelegen sind und für Freiflächen-Photovoltaikanlagen geeignet sind, befinden sich nur in den Gemarkungen Densberg und Jesberg.

Die in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gelegene „geeignete“ Flächen in Densberg (Nr. 6.1) soll nicht für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage genutzt werden, da diese

- in dem Naturpark Kellerwald-Edersee liegt
- in dem Regionalplan Nordhessen 2009 als „Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft“ dargestellt ist
- die Fläche eine kleinteilige Struktur aufweist und mehreren Eigentümern gehört
- die Fläche von kleineren landwirtschaftlichen Betrieben bewirtschaftet wird, deren Existenz davon abhängt
- die Entfernung zu einem möglichen Einspeisepunkt groß ist.

Die teilweise in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft gelegenen „geeigneten“ Flächen in Jesberg (Nr. 9.1 und 9.3) werden für den Bau einer weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlage vertiefend untersucht.

Autobahnen und Schienenwege

In der Gemeinde Jesberg verlaufen keine Autobahnen oder zweigleisigen Schienenwege, entlang denen nach dem *Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht* vom 11. Januar 2023 Freiflächen-Photovoltaikanlagen als privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB errichtet werden könnten.

2.4.3 Wahl der Projektfläche

Die Projektfläche wurde im Vergleich mit anderen Flächen im Vorranggebiet für Landwirtschaft mit vergleichbar schlechten Bodenwerten aus folgenden Gründen gewählt:

- Die Flächen sind verfügbar. Der Vorhabenträger hat mit der Gemeinde Jesberg und den drei Eigentümern Nutzungs- und Pachtverträge für die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer Laufzeit von 30 Jahren abgeschlossen.
- Die Projektfläche stellt sich als große zusammenhängende Fläche dar, auf der die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage wirtschaftlich betrieben werden kann.

- Die Projektfläche wird von einem asphaltierten Wirtschaftsweg erschlossen, so dass der Bau neuer Wege für die Freiflächen-Photovoltaikanlage mit einer zusätzlichen Flächenversiegelung vermieden wird.
- Der Anschluss an den ca. 9 km entfernten Einspeisepunkt (Umspannwerk Treysa) ist durch die Verlegung eines Erdkabels in bestehenden Straßen und Wegen wirtschaftlich realisierbar.
- Die Projektfläche stellt sich hinsichtlich ihrer derzeitigen Vegetationsausstattung strukturarm dar.
- Die Projektfläche befindet sich außerhalb von Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht. Gewässer und gesetzlich geschützte Biotope sind von der Planung nicht betroffen.

2.5 Kompensation der Eingriffe

2.5.1 Naturschutzrechtlicher Ausgleich

Mit der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11 „Freiflächen-Photovoltaikanlage Elnrode-Strang“ werden Eingriffe in Natur und Landschaft zugelassen, die gemäß § 1a BauGB und § 18 BNatSchG einen naturschutzrechtlichen Ausgleich erfordern. Die Planung ermöglicht eine Überdeckung von Ackerland mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie eine Überbauung und Versiegelung einer Grundfläche von 200 m².

Die durch die Planung vorbereiteten Eingriffe in die Schutzgüter Pflanzen, Boden, Wasser und Klima / Luft sind unerheblich oder können gemäß dem Umweltbericht vollständig innerhalb der Änderungsbereiche ausgeglichen werden. Gemäß der Berechnung in dem Umweltbericht fällt die Biotopwertbilanzierung positiv aus. In den Änderungsbereichen 2 – 5 wird der Zustand aller Schutzgüter verbessert.

Die Eingriffe in den Naherholungswert, das Landschaftsbild und der Verlust des Plangebietes als Fläche für den Nahrungsmittelanbau können gemindert, aber nicht ausgeglichen werden. Diese nicht ausgleichbaren Eingriffe werden unter Verweis auf den § 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz, nach dem die „… *erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden…*“ sollen, im Rahmen der Abwägung für zulässig erklärt. Die Erreichung der Ziele des Klimaschutzes und der Energiewende werden als vorrangig eingestuft.

2.5.2 Grundwasserschutz

Die westlichen Bereiche des Plangebietes (ca. 9,1 ha) sind in dem Regionalplan Nordhessen 2009 als „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“ dargestellt.

Das gesamte Plangebiet befindet sich in der qualitativen Schutzzone III/2 des festgesetzten Heilquellenschutzgebietes Alter Löwensprudel Bad Zwesten, der qualitativen Schutzzone IV des festgesetzten Heilquellenschutzgebietes alt-HQS Bad Wildungen und der Schutzzone III B des Trinkwasserschutzgebietes WSG Wassergewinnungsgebiet Haarhausen, das sich im Festsetzungsverfahren befindet.

Die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage wird keine negativen Auswirkungen auf die Belange des Grundwasserschutzes haben. Die zulässige Flächenversiegelung wird in dem Bebauungsplan auf 200 m² für Nebenanlagen (Kompaktstationen, Haupttrafo usw.) begrenzt. Die Modultische werden mit Rammpfählen ohne Betonfundamente verankert, womit keine Flächenversiegelung verbunden ist.

Das auf den Nebenanlagen und den Solarmodulen anfallende Niederschlagswasser ist gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplanes auf den Grundstücken zu belassen und über die belebte Bodenzone zu versickern. Somit werden keine Eingriffe in den natürlichen Wasserkreislauf vorgenommen, die Grundwasserneubildung wird durch die geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht beeinträchtigt.

Durch das in dem Bebauungsplan festgesetzte Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutz- und Düngemitteln werden Stoffeinträge in Gewässer und das Grundwasser reduziert. Der Wegfall des Nitrateintrags durch die Landwirtschaft kann langfristig auch die Nitratbelastung des Grundwassers reduzieren.

Durch die beabsichtigte Ausführungsart des Planvorhabens und die Festsetzungen des Bebauungsplanes werden keine Eingriffe in die Belange des Grundwasserschutzes vorbereitet.

2.5.3 Artenschutz

Um den artenschutzrechtlichen Belangen zu entsprechen, wurde im Frühjahr 2023 ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt (s. Anlage 2). Dabei wurden 11 Feldlerchenreviere in dem Änderungsbereich 1 aufgenommen. Weitere geschützte Arten sind gemäß dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von der Planung nicht betroffen.

In der Änderung des Flächennutzungsplanes / dem Bebauungsplan werden die gemäß dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag erforderlichen vorgezoge-

nen Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)[13] für die Feldlerche (Alauda arvensis) festgesetzt. Dafür sind in dem südlichen Bereich des Änderungsbereichs 1 und in den Änderungsbereichen 2 – 5 Blühflächen zu entwickeln, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.

Die grünordnerischen Festsetzungen des Bebauungsplanes bewirken in den fünf Änderungsbereichen eine Erhöhung der Biodiversität. Auf den derzeit strukturarmen Ackerflächen werden mit den Blühflächen, Feldhecken, der Obstbaumreihe und dem Grünland in dem Sondergebiet Photovoltaik neue Vegetationsstrukturen geschaffen, die verschiedenen Vogelarten, Kleinsäugern sowie zahlreichen Insekten- und Spinnenarten einen Lebensraum bieten können. Das Verbot des Einsatzes von Pflanzenschutz- und Düngemitteln begünstigt eine ungestörtere Entwicklung von Pflanzen und Tieren.

Der Lebensraum größerer Tiere z. B. Rehe wird durch die Einzäunung der Sonderbaufläche Photovoltaik reduziert.

2.5.4 Schutzgut Boden

Gemäß der Bodenfunktionsbewertung (vgl. 1.7.1 Boden) ist der Funktionserfüllungsgrad der Böden in dem Plangebiet überwiegend gering, in kleineren Bereichen sehr gering. Die Ertragsmesszahl beträgt in den überwiegenden Bereichen 32, in kleineren Bereichen 28 bzw. 38 Punkte.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes werden in kleinen Teilbereichen Eingriffe in das Schutzgut Boden zugelassen, die zu einer Beeinträchtigung der natürlichen Bodenfunktionen führen. Durch die zulässige Bebauung und Flächenbefestigung auf maximal 200 m² und das Einbringen von Rammpfählen für die Modultische und Zäune wird der Boden auf Teilflächen des Plangebietes versiegelt, was zu einer langfristigen Zerstörung des Entwicklungspotenzials des Bodens führt. Diese im Verhältnis zur Größe des Plangebietes geringen Eingriffe in das Schutzgut Boden werden durch mehrere grünordnerische Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgeglichen, die zu einer Aktivierung des Bodenlebens durch höhere mikrobiologische Aktivitäten führen.

Den Vorgaben des BauGB, nach denen mit Boden schonend und sparsam umzugehen ist, wird durch die Festsetzung der niedrigen zulässigen Grundfläche von 200 m² in dem Bebauungsplan entsprochen.

Auf ein Gutachten zum Schutzgut Boden kann gemäß einer Vorabstimmung mit dem zuständigen Dezernat beim Regierungspräsidium Kassel zum gegenwärtigen Zeitpunkt verzichtet werden.

13 Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (continuous ecological functionality)

3 Infrastruktur

3.1 Erschließung

Das Plangebiet wird von mehreren Wirtschaftswegen erschlossen, die überwiegend entlang seiner Grenzen verlaufen. Der an dem Sendemast vorbeiführende, asphaltierte Wirtschaftsweg durchquert das Plangebiet.

Eine Blendwirkung auf den Kfz-Verkehr auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (L 3145) kann aufgrund der flach geneigten Bauweise der Solarmodule und der Topographie ausgeschlossen werden.

3.2 Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist aufgrund seiner Lage im Außenbereich nicht an die Ver- und Entsorgung durch Versorgungsträger oder die Gemeinde Jesberg angeschlossen. Ein Anschluss an die Ver- und Entsorgung ist aufgrund der geplanten Nutzung nicht erforderlich.

Der mit der geplanten Freiflächen-Photovoltaikanlage erzeugte Strom soll in dem ca. 9 km entfernten Umspannwerk Treysa in das öffentliche Stromnetz eingespeist werden, eine entsprechende Abstimmung mit dem Netzbetreiber EMA Netz GmbH wurde vorgenommen. Für die Einspeisung ist die Verlegung eines neuen Erdkabels in bestehenden Straßen und Wegen und eine Erweiterung des Umspannwerkes Treysa erforderlich.

3.3 Flächenbilanz

■ **Tabelle 2: Flächenbilanz**

Nr.	Flächennutzung	Fläche ha
1.	Sondergebiet Photovoltaik	15,51 ha
2.	Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft	0,77 ha
	Gesamt	16,28 ha

Die Änderungsbereiche 2 - 5 haben eine Größe von zusammen 2,04 ha und werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen.

4 Anlagen

Anlage 1: Umweltbericht

Anlage 2: Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag